

Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)

Prof. Dr. Tarik Tabbara, Berlin*

Mit der generellen Anerkennung der Mehrstaatigkeit im StARModG,¹ dessen wesentliche Teile am 26.06.2024 in Kraft treten werden (Art. 6 Abs. 1), erfolgt ein grundlegender Modernisierungsschritt im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht. Mit dem Zwang, sich bei der Einbürgerung in Deutschland für eine Staatsangehörigkeit entscheiden zu müssen, fällt nicht nur die wichtigste praktische Hürde im Einbürgerungsrecht. Dieser Schritt hat auch Strahlkraft für die postmigrantische Gesellschaft insgesamt, weil sie die Lebensrealität von Menschen anerkennt, die ein gleichberechtigter Teil der deutschen Gesellschaft sind und sein sollen, ohne seit Generationen in Deutschland zu leben.² Der Gesetzgeber stützt sich – wie schon bei der zum 01.01.2000 erfolgten Reform – für diesen weichenstellenden Reformschritt maßgeblich darauf, dass es im Interesse des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 2 GG) ist, eine weitgehende Kongruenz zwischen denjenigen, die demokratische Herrschaft ausüben und denjenigen herzustellen, die ihr dauerhaft unterworfen sind.³

Andere Gesetzesänderungen setzten dagegen eher die Tradition restriktiver Verschärfungen des Einbürgerungsrechts der letzten beiden Jahrzehnte fort.⁴ In rechtsstaatlicher Hinsicht durchaus problematisch wird die Einbürgerung zunehmend (wieder) von außerrechtlichen, eher kulturellen Voraussetzungen abhängig gemacht, statt von allgemeingültigen gesetzlichen Verhaltenserwartungen, die gleichermaßen für Staatsangehörige wie für Nicht-Staatsangehörige gelten. Die Vorschriften zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (fdGO) und zu die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtendem Verhalten könnten den Einbürgerungsbehörden große Wertungsspielräume eröffnen, die das Potential zu einer diskriminierungseigenen Praxis in sich tragen.

I. Generelle Anerkennung von Mehrstaatigkeit

Mit dem StARModG wird das ohnehin schon angeschlagene Dogma der Vermeidung von Mehrstaatigkeit weitgehend konsequent gestrichen. Das gilt für die Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG a.F.), das *Ius soli* (§ 29 StAG a.F.), die Annahme als Kind durch ausländische Staatsangehörige (§ 27 StAG a.F.) sowie für den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch deutsche Staatsangehörige (§ 25 StAG a.F.).

Das StARModG folgt hier einer internationalen Entwicklung.⁵ Der Gesetzgeber hat sich dabei für eine vorbehaltlose Anerkennung der Mehrstaatigkeit und gegen eine Erweiterung des Generationenschnitts (§ 4 Abs. 4 StAG) entschieden, der im Koalitionsvertrag als Prüfauftrag enthalten war.⁶ Damit hat sich der Gesetzgeber auch gegen einen deutschen

Sonderweg entschieden, der ohnehin praktisch kaum umsetzbar gewesen wäre, da er auf bilaterale Abkommen angewiesen wäre, in denen hätte geregelt werden müssen, dass Angehörige der zweiten oder dritten Generation ihre »ursprüngliche« Staatsangehörigkeit verlieren. Hinzu kommt, dass das zuletzt verschiedentlich – anstelle der in die Jahre gekommenen »Loyalitätsfrage« – aufgeworfene demokratietheoretische Problem, dass bei Beibehaltung der ersten Staatsangehörigkeit eine politische Responsivität gegenüber der Politik dieser Staaten erhalten bliebe,⁷ bei realistischer Betrachtung nicht überzeugt. Denn bei Beibehaltung des Grundsatzes der Vermeidung der Mehrstaatigkeit würde die hier praktisch v.a. in den Blick genommene Gruppe von Menschen türkischer Herkunft nicht etwa ihre türkische Staatsangehörigkeit ablegen, sondern absehbar mehrheitlich weiterhin nicht die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen und damit noch weniger in Deutschland demokratisch integriert sein als bei einer Einbürgerung in Deutschland unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Weniger konsequent ist es, dass die Einbürgerungsvoraussetzung der geklärten Staatsangehörigkeit(en) (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 StAG) nicht gestrichen worden ist. Denn bei genereller Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist der Sachgrund für diese Voraussetzung an sich entfallen, soweit sie nicht im Rahmen der Identitätsklärung erforderlich ist. Jedenfalls in Konstellationen, in denen aufgrund zerfallener Staaten (Sowjetunion, Jugoslawien) mitunter äußerst (zeit) aufwendige Prüfungen erfolgen, welche Staatsangehörigkeiten noch bestehen könnten, spricht das neue regulative Umfeld hier künftig jedenfalls für mehr Augenmaß.⁸ Eine Übergangs-

* Der Autor ist Professor für öffentliches Recht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin und Mitglied im dortigen Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit (FÖPS). Bei dem Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete und ergänzte Fassung einer Stellungnahme im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 11.12.2023.

1 BGBl. I 2024 Nr. 104.

2 Foroutan, Die Postmigrantische Gesellschaft, 2021, 104 ff.; Spiro, Multiple Citizenship, in: Shachar u.a. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Citizenship, 2017, 623 (635); Tabbara, Auf dem Weg zu einem Staatsangehörigkeitsrecht der postmigrantischen Gesellschaft, in: ndo (Hrsg.), Staatsangehörigkeit Reloaded, 2023, 34 ff., abrufbar unter: <https://neuedeutsche.org>.

3 BVerfG, Urt. v. 31.10.1990 – 2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89 – BVerfGE 83, 37 (52) (Ausländerwahlrecht I).

4 Hierzu Tabbara, Im Dialog 2021, 115, abrufbar unter: <https://imdialog.akademie-rs.de>.

5 Spiro, Multiple Citizenship, in: Shachar u.a. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Citizenship, 2017, 623 (631 ff.).

6 Koalitionsvertrag 2021 von SPD, Grünen und FDP, 118.

7 Z.B. Thym, JZ 2023, 539 (545 ff.); Weber, JBMiGR 2022, 2023, 395 (410 ff.).

8 Vgl. Berlin, Stellungnahme, BT-Drucks. 20(4)350, 22.

regelung, wie sie mit guten Gründen für ehemalige Deutsche und ihrer Nachkommen gefordert wurde, die aufgrund des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit ihre deutsche Staatsangehörigkeit nach § 25 StAG a.F. verloren haben,⁹ ist nicht im Gesetz verankert worden.

II. Verkürzung der erforderlichen Aufenthaltszeiten für Einbürgerungen und ius soli

Bei der Anspruchseinbürgerung wird die geforderte Frist eines rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts im Regelfall von acht auf fünf Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 StAG); im Fall besonderer Integrationsleistungen von sieben bzw. bis zu sechs auf mindestens drei Jahre (§ 10 Abs. 3 StAG). Die Frist von fünf Jahren entspricht der von vielen europäischen Staaten (z.B. Belgien, Frankreich, Niederlande, UK) und anderen Einwanderungsländern (Neuseeland, USA), liegt aber immer noch über der in Kanada geltenden Frist (drei Jahre).¹⁰

Für den Regelfall werden damit die Aufenthaltsfristen von Anspruchseinbürgerung und Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) angeglichen. Das ist begrüßenswert, da es entgegen der Annahme der Gesetzesbegründung¹¹ kein Abstandsgebot zwischen Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung gibt, wie sich schon daran zeigt, dass die Aufenthaltsberechtigung nach § 27 AuslG 1990 einige Jahre ebenso wie die Anspruchseinbürgerung einen Aufenthalt von acht Jahren voraussetzte. Skepsis ist allerdings angebracht, ob die verkürzten Fristen angesichts der vielfach überlasteten Einbürgerungsbehörden¹² tatsächlich zu einer Verkürzung der Wartezeiten auf die Einbürgerung führen werden.

Auch beim Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (Ius soli) ist eine Verkürzung der Aufenthaltsfristen, die ein Elternteil erfüllen muss, von acht auf fünf Jahre vorgesehen (§ 4 Abs. 3 StAG). Unverändert bleibt aber das Erfordernis eines unbefristeten Aufenthaltsrechts eines Elternteils, wohingegen für deren Einbürgerung eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die zu einem Daueraufenthalt führen kann (s. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG), genügen würde. Die praktischen Auswirkungen bleiben daher auch hier abzuwarten.

III. Klarstellung zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Normierung entsprechender Ausschlussgründe

Das Gesetz ist an verschiedenen Stellen geändert worden, um die Einbürgerung von Personen auszuschließen, die antisemitische, rassistische oder sonst menschenverachtende Handlungen begangen haben oder auch »nur« entsprechende Einstellungen haben:

1. Verpflichtende Abfrage zu Bagatelldelikten

Mit dem 4. Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz vom 12.08.2021 wurde eingeführt (§ 12a Abs. 1 Satz 2 StAG), dass Bagatelldelikte (unter 90 Tagessätzen) ausnahmsweise einer Einbürgerung entgegenstehen, wenn die Gerichte antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB festgestellt haben.¹³ Die zwischenzeitlich erfolgte Erweiterung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB auf »geschlechtsspezifische« und »gegen die sexuelle Orientierung gerichtete« Motive¹⁴ hat das StARModG nicht mitvollzogen. Es ist aber

begrüßenswert, dass im StAG das problematische Adjektiv »fremdenfeindlich«, das neben »rassistisch« keinen sinnvollen Anwendungsbereich hat, jetzt gestrichen wurde.¹⁵ Insgesamt bleibt die Diskrepanz zwischen § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG und § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB aber erklärungsbedürftig, zumal § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG des parallel mit dem StARModG beraten und verabschiedeten »Rückführungsverbesserungsgesetzes«¹⁶ für die Feststellung eines schweren Ausweisungsinteresses auf sämtliche in der erweiterten Neufassung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB genannten Beweggründe oder Ziele Bezug nimmt.

Eine Neuerung besteht darin, dass die Einbürgerungsbehörden nunmehr bei Bagatelldelikten nach einem Katalog von fast 30 Straftatbeständen (u.a. Nötigung, Sachbeschädigung und Beleidigung) die Staatsanwaltschaften auffordern müssen, zu überprüfen, ob in den Strafurteilen entsprechende Beweggründe festgestellt wurden (§ 32b StAG). Dies dürfte zu einigem Mehraufwand führen, dessen praktischer Mehrwert fraglich ist, da, soweit ersichtlich, entsprechende Feststellungen so gut wie nie getroffen werden.¹⁷

2. Klarstellende Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

§ 10 Abs. 1 StAG wurde ein neuer Satz 3 angefügt, wonach antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürde des Grundgesetzes unvereinbar sind und daher gegen die fdGO verstößen. Diese Vorschrift ist rechtssystematisch misslungen; ihr Anwendungsbereich erschließt sich schon nicht ohne weiteres. Nach der Gesetzesbegründung ist allein eine Klarstellung des bereichsspezifischen Inhaltes der fdGO im StAG gewollt, was freilich durch eine ausdrückliche Bezugnahme des Satzes 3 auf § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG klarer zum Ausdruck gekommen wäre. Für den lediglich klarstellenden Charakter der Formulierung spricht allerdings auch, dass hiermit eine bereits veränderte Praxis beim Bekenntnis zur fdGO nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhält. In Fol-

9 Weizsäcker, ZAR 2022, 389 (392). In entsprechenden Verlustfällen nach dem 01.01.2000 spricht sich für einen effektiven Zugang zu einer Einzelprüfung aus unionsrechtlicher Sicht Generalanwalt Szpunar aus, vgl. Schlusspanträge v. 14.12.2023 – C-684/22 – C-686/22 [S.Ö./Stadt Duisburg u.a.] –, Rn. 66 f., 75.

10 Thym, JZ 2023, 539 (543) meint, dass generell eine längere Frist gelte als in Deutschland, da Kanada den dreijährigen Besitz eines Daueraufenthalts titels verlange. Im Jahr 2022 erhielten aber 437.180 von insgesamt 1.044.962 Einwander:innen (Fachkräfte, Familiennachzug, Geflüchtete) von Beginn ihres Aufenthalts bereits einen Daueraufenthalts titel. Vgl. Statistics Canada, Canada's population estimates: Record-high population growth in 2022, 22.03.2023.

11 BT-Drucks. 20/9044, 35.

12 Zum Bearbeitungstau v.a. in Großstädten Mediendienst Integration, Mehr Einbürgerungen, noch mehr Anträge, 30.03.2023, abrufbar unter: <https://mediendienst-integration.de>.

13 BGBl. I, 3538.

14 Gesetz v. 26.07.2023, BGBl. I Nr. 203.

15 Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration/Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus, Lagebericht »Rassismus in Deutschland«, 2023, 26 f., für die Aufhebung von »fremdenfeindlich« wegen des im Begriff enthaltenen »Othering« der Betroffenen.

16 Gesetz vom 21.02.2024, BGBl. I Nr. 203. Bagatelldelikte unter 90 Tagen bzw. Tagessätzen bleiben hier, anders als im StAG, unberücksichtigt. Aufgenommen wurde die Regelung durch die Beschlussempfehlung in BT-Drucks. 20/10090.

17 Coester/Rothenburg, MschKrim 2023, 1 (11–13); vgl. auch Tabbara, Der Staat 60 (2021), 577 (606).

ge einer Beschlussempfehlung des Innenausschusses zum 4. Änderungsgesetz zum StAG hatte das BMI seine Vorläufigen Anwendungshinweise zum StAG (Ziff. 10.1.1.1) zum Text des Bekenntnisses bereits eine der jetzigen Gesetzesänderung entsprechende Formulierung eingefügt.¹⁸

Zu Unklarheiten in Bezug auf diese »Klarstellung« trägt allerdings die Gesetzesbegründung selbst bei, wenn sie in Bezug auf ein inhaltlich unzutreffendes Bekenntnis von »Handlungen und Äußerungen« spricht. Insoweit bleibt unklar, ob bloße Äußerungen, die keinen konkreten Bezug zu Handlungen haben, erfasst sind.¹⁹ Die sprachliche Gegenüberstellung (»Handlungen und Äußerungen«) in der Begründung spricht eigentlich dagegen, der Inhalt der Aussage in der Begründung eher dafür. Die Begründung trägt noch weiter zur Unklarheit bei, wenn sie auch eine entsprechende »Einstellung« als Beleg für ein unzutreffendes Bekenntnis anführt.²⁰ Gleichwohl ist schon aufgrund des Wortlauts von § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG normativ allein auf Handlungen abzustellen. Zu beachten ist auch, dass die vom Gesetzgeber genutzte Formulierung, auf die sich auch die Gesetzesbegründung bezieht, aus dem Kontext einer Entscheidung zum Parteiverbot (Art. 21 Abs. 3 GG) stammt,²¹ was für einen strengen, auf Handlungen beschränkten Maßstab spricht.²²

Das gilt auch im Hinblick auf die Handhabung des Begriffs antisemitisch, der in der Praxis der Einbürgerungsbehörden bisher kaum eine Rolle gespielt hat.²³ Hier wäre vor allem eine (unkritische) Nutzung der Arbeitsdefinition Antisemitismus der Internationalen Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) problematisch.²⁴ Die IHRA-Arbeitsdefinition war nicht als rechtliche Definition gedacht, sondern sollte der Erkenntnisgewinnung über die Verbreitung von Antisemitismus dienen.²⁵ Die Kernaussage der Arbeitsdefinition kennzeichnet daher eine große Offenheit: »Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann.«²⁶ Aufgrund dieser tatbestandlichen Offenheit (»kann«) lässt sich diese Arbeitsdefinition aber nicht wie ein rechtlicher Tatbestand subsumieren.²⁷ Das wird auch durch die ergänzenden Beispiele nicht geändert, die nicht Teil der Definition sind und nur als mögliche Illustrationen gedacht sind. Für eine rechtssichere Subsumtion bei Entscheidungen von großer Tragweite wie bei der Einbürgerung ist die IHRA-Arbeitsdefinition Antisemitismus daher nicht geeignet.²⁸

Der Hinweis in der Begründung des Regierungsentwurfs, der im Referentenentwurf noch nicht enthalten war, dass hier keine systematische Befragung aller Einbürgerungsbewerber*innen erfolgen solle,²⁹ ist eher als Ausdruck eines Problembewusstseins, denn als Lösung des Problems zu verstehen.³⁰ Dass eine Befragung nur erfolgen solle, wenn den Behörden im Einzelfall konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf problematische Handlungen schließen lassen, ist zwar im Ansatz zutreffend; wegen der Anfälligkeit der Bestimmung für eine diskriminierende Praxis sollte aber für die Behörden klargestellt werden, dass eine Befragung nicht in Abhängigkeit vom Herkunftsstaat oder der (angenommenen) Religion erfolgen darf.

Eine Möglichkeit der glaubhaften Abwendung, wie sie für die Loyalitätserklärung ausdrücklich gesetzlich geregelt ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a.E. StAG), ist in Bezug auf die antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtend

motivierten Handlungen im Gesetz nicht vorgesehen. Auch wenn § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG als Klarstellung des Bekenntnisses zur fdGO verstanden wird, ist zwar die genannte Abwendungsmöglichkeit nicht unmittelbar anwendbar, da diese sich direkt nur auf die Loyalitätserklärung bezieht. Schon aus allgemeinen rechtsstaatlichen Gründen können Handlungen, die z.B. Personen als Jugendliche getätigt haben, eine Einbürgerung aber nicht dauerhaft ausschließen, so dass auch hier die Möglichkeit gegeben sein muss, sich hiervon glaubhaft abzuwenden.³¹

3. Bekenntnis zur Verantwortung für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und dazugehöriger Ausschlussgrund

Im parlamentarischen Verfahren neu eingefügt wurde § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG, der durch einen neuen Ausschlussgrund in § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG ergänzt wird.³² Wer sich künftig einbürgern lassen will, muss sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges, bekennen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG). Der Gesetzgeber reagiert damit auch auf den terroristischen Überfall der Hamas auf Israel am 07.10.2023. Er hat sich dabei aber gegen Vorschläge³³ entschieden, die Einbürgerung von einem Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel abhängig zu machen. Vielmehr ist nun eine Formulierung Gesetz geworden, die kompatibel ist mit einem

18 Vgl. BT-Drucks. 20/9044, 34.

19 BT-Drucks. 20/9044, 34.

20 BT-Drucks. 20/9044, 34.

21 BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 –, BVerfGE 144, 20, Rn. 541 (NPD II).

22 Generell ablehnend zur Erfassung innerer Einstellungen bei Einbürgerungen *Langer*, Von der Treue der Bürger zur Verfassung, 2023, 264 ff.

23 Vgl. zu Antisemitismus als Rechtsbegriff *Zeclin*, KJ 2021, 31.

24 Für eine Nutzung der IHRA-Definition durch Behörden aber der Entwurf eines Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen »Historische Verantwortung wahrnehmen – Jüdisches Leben in Deutschland schützen«, BT-Drucks. 20/9149, Aufforderung Nr. 42. Über den Entschließungsantrag ist bislang nicht abgestimmt worden.

25 *Stern*, I drafted the definition of antisemitism: Rightwing Jews are weaponizing it, *The Guardian* v. 13.12.2019, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com>. Zur Entwicklung *Ullrich*, Arbeitsdefinition Antisemitismus, Jerusalemer Erklärung, Nexus-Dokument, in: *Ullrich* u.a. (Hrsg.), Was ist Antisemitismus?, 2024, 68–73.

26 Auch der zweite Teil ist recht offen formuliert: »Der Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.«

27 *Ambos* u.a., Die Implementation der IHRA-Arbeitsdefinition Antisemitismus ins deutsche Recht, *VerfBlog*, 18.12.2023; *Jensen*, conflict & communication online, Vol 21, No. 1, 2022. Die Arbeitsdefinition unterscheidet sich grundlegend von einem erst auf einem gegebenen Tatbestand aufbauenden »kann«, das Ermessen eröffnet. Das verkennt *Lang* in ihrem Kommentar auf dem *VerfBlog* zu *Ambos* u.a.

28 Vgl. im versammlungsrechtlichen Kontext VG Frankfurt am Main, Beschl. v. 20.12.2023 – 5 L 4164/23.F –, Rn. 30, wonach eine antisemitische Grundeinstellung unter Bezugnahme auf die IHRA-Arbeitsdefinition unbeachtlich sei, solange eine Äußerung nicht die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG verletze.

29 BT-Drucks. 20/9044, 34.

30 *Tabbara*, ZRP 2023, 237 (239).

31 Vgl. BT-Drucks. 20/9044, 35.

32 Beschlussempfehlung BT-Drucks. 20/10093.

33 Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drucks. 20/9311; Entschließungsantrag von NRW und SH, BR-Drucks. 647/1/23.

inklusive Verständnis von Erinnerungskultur, das migrantisches Menschen mit ihrer spezifischen Geschichte miteinbeziehen kann,³⁴ indem es auf die universellen Lehren aus der Shoah abstellt. Der universalisierende Ansatz zeigt sich auch in dem inhaltlich auf Art. 26 GG (Verbot des Angriffskriegs) abstellenden Teil des neuen Bekenntnisses.

Mit dem neuen Ausschlussstatbestand des § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG wird sowohl die Rechtsprechung zum »unaufrichtigen Bekenntnis« nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG³⁵ kodifiziert – das eigentlich vornehmlich als performativer Akt gedacht war –³⁶ und zugleich auf den § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG erstreckt. Auch hier soll künftig eine Einbürgerung ausgeschlossen sein, wenn »tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis [...] inhaltlich unrichtig ist«.³⁷ Damit wird dem Anliegen Nachdruck verliehen, dass das entsprechende Bekenntnis kein bloßes »Lippenbekenntnis« sein dürfe, was durch den Hinweis auf die Möglichkeit einer Einbürgerungsrücknahme nach § 35 StAG innerhalb von zehn Jahren nach Einbürgerung noch unterstrichen wird.³⁸

Diese beiden neuen Bestimmungen stellen in erster Linie einen politischen Kompromiss dar, dessen praktische Auswirkungen noch nicht ganz absehbar sind. Ausgeschlossen wird aber jedenfalls, Einbürgerungen von einem Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israels abhängig zu machen, wie das Sachsen-Anhalt in fragwürdiger Weise auf Grundlage der bisherigen Rechtslage getan hat.³⁹ Die dort zur Begründung herangezogene Staatsräson (»Das Existenzrecht des israelischen Staates ist deutsche Staatsräson.«) kann als staatspolitisches Argument, das eben kein Verfassungsgrundsatz ist,⁴⁰ im Hinblick auf die fdGO nicht tragen. Zudem ist »Existenzrecht« kein (völker-)rechtlich anerkannter Begriff,⁴¹ so dass sich in der Praxis gravierende Bestimmtheitsprobleme (u.a. welche Grenzen?) ergeben würden. Daran ändert sich durch die Einfügung von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG nichts, der lediglich klarstellenden Charakter im Hinblick auf die von der fdGO umfassten Prinzipien, wie insbesondere die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, hat.⁴²

IV. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtendes Verhalten als neuer Ausschlussgrund

In § 11 Satz 1 Nr. 3 StAG führt das Gesetz einen neuen Ausschlussgrund ein. Dieser tritt an die Stelle der 2019 für die Anspruchs- und Ermessenseinbürgerung im Gesetz eingeführte »Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse« (§ 10 Abs. 1 Satz 1 a.E. StAG a.F.).⁴³ Wie bisher schon soll die Einbürgerung bei Vorliegen einer Mehrehe ausgeschlossen sein (lit. a), im Übrigen aber auch, wenn Einbürgerungsbewerber*innen durch ihr Verhalten zeigen, dass sie die im Grundgesetz »festgelegte« (gemeint wohl: garantierte) Gleichberechtigung von Mann und Frau missachten (lit. b).

Der Koalitionsvertrag hatte in Aussicht gestellt, die »Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse« durch »klare Kriterien« zu ersetzen.⁴⁴ Der Anwendungsbereich der Einordnungsformel, der sich, wie zu erwarten war, schnell ausgedehnt hatte,⁴⁵ wird durch die Neuregelung thematisch auf Fragen der Gleichberechtigung eingegrenzt. Die neue Formulierung löst sich auch von der historisch belasteten Begrifflichkeit der Einbürgerungs-Richtlinien, die den Einbürgerungsbehörden

einen sehr weiten Entscheidungsspielraum zugestanden hatten, was nicht zuletzt zur (negativen) Berücksichtigung »kultureller« Aspekte wie dem »Kulturkreis« der Einbürgerungsbewerber*innen führte.⁴⁶ Hinsichtlich der Unbestimmtheit und kulturalistischen Aufladbarkeit bietet die Neuregelung dagegen allenfalls bedingt einen Fortschritt. Problematisch ist schon, dass hier anders als in § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG statt »Handlungen« der Begriff »Verhalten« verwendet wird, ohne dass erläutert oder sonst ersichtlich wird, ob hiermit inhaltlich i.E. ein Unterschied bezweckt wäre. Noch problematischer ist aber, dass es hier zu »subjektiv unterschiedlichen Auslegungen durch die Sacharbeiter kommen«⁴⁷ kann.

Auch die in der Gesetzesbegründung angeführten Auslegungsbeispiele können den Eindruck nicht zerstreuen, dass hier eine in der Praxis streit- und diskriminierungsanfällige Regelung geschaffen wurde: Das Verhaftetsein in patriarchalischen Familienstrukturen wie Vorgaben, minderjährigen Töchtern oder Ehefrauen ein Recht auf eigenständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben abzusprechen oder minderjährige Töchter religiös bzw. sozial zu verheiraten oder ein fundamentalistisch geprägtes Kultur- und Werteverständnis, wonach die Scharia über Teilen der deutschen Rechtsordnung stehe und Frauen eine mindere Rechtsstellung zukomme,⁴⁸ betreffen zwar abgesehen von dem Scharia-Beispiel nicht ausdrücklich Muslim*innen. Es handelt sich aber bei allen Beispielen um Konstellationen, die in vorangegangenen Debatten erkennbar mit Islam/Islamismus in Verbindung gebracht wurden.⁴⁹ Dass auch hier nunmehr nach dem Regierungsentwurf keine systematische Befragung aller Einbürgerungsbewerber*innen erfolgen soll,⁵⁰ ist aus den erwähnten Gründen problematisch (s.o. III. 2.). Fatal wäre es, wenn sich eine Praxis wie beim »Muslim-Test« in Baden-Württemberg Mitte der 2000er entwickeln würde. Damals wurde ein höchst problematischer Fragebogen zur Klärung von Zweifeln hinsichtlich des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung entwickelt, der vor allem bei Muslim*innen Anwendung fand.⁵¹

34 Wiedemann, Den Schmerz der Anderen begreifen, 2022, 243–245, 271–275 et passim.

35 Siehe z.B. VGH BW, Urt. v. 20.02.2008 – 13 S 1169/07; BayVGH, Beschl. v. 17.04.2013 – 5 ZB 13.123.

36 BT-Drucks. 14/533 zu § 85 AuslG (18): durch das Bekenntnis wird die Hinwendung zu Deutschland »dokumentiert«.

37 Kritisch zu den »tatsächlichen Anhaltspunkten« als Tatbestandsmerkmal Tabbara, GSZ 2022, 215.

38 Beschlussempfehlung BT-Drucks. 20/10093, 11.

39 Vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt v. 29.11.2023.

40 Michaels, RUP 2023, 32.

41 Vidmar, Cambridge Journal of International and Comparative Law, Vol. 4 (2015), 547; Zechlin, KJ 2021, 31 (39 f.).

42 Siehe Ziff, 10.1.1.1 VAH-StAG.

43 BGBl. I, 1124.

44 Koalitionsvertrag 2021 von SPD, Grünen und FDP, 118.

45 Tabbara, DÖV 2023, 185. Kritisch zur Entwicklung auch Berlit, Stellungnahme, BT-Drucks. 20(4)350, 13 f.

46 Hierzu ausführlich Tabbara, DÖV 2023, 185 (188 ff.).

47 Deutscher Städtetag, Stellungnahme, BT-Drucks. 20(4)349 A, 5.

48 BT-Drucks. 20/9044, 37.

49 Vgl. Bahners, Die Panikmacher, 2012; Robe, Der Islam in Deutschland, 2. Aufl. 2018, 259 ff.; Shoaman, »... weil ihre Kultur so ist«: Narrative des antimuslimischen Rassismus, 2014.

50 BT-Drucks. 20/9044, 38.

51 Vgl. Bahners, Die Panikmacher, 2012, 175 ff.

Das Problem liegt ohnehin insgesamt im Grundansatz der Vorschrift: Sie knüpft nicht an Gesetzesverstöße von Einbürgerungsbewerber*innen an und schreibt auch nicht selbst ein bestimmtes Verhalten vor, sondern ordnet eine unmittelbare Grundrechtsbindung für Private an bzw. eine Bindung an grundrechtliche Werte, was i.E. das gleiche bedeutet. An die Grundrechte ist aber sonst grundsätzlich nur der Staat gebunden.⁵² Wo der Staat Grundrechtsgefährdungen durch Private im Sinne seiner Schutzpflichten begegnet, tut er dies, wie z.B. im Antidiskriminierungsrecht, durch konkrete gesetzliche Vorgaben. Ausweislich der Gesetzesbegründung zielt der neue Ausschlussgrund darauf, dass die »verfassungsrechtlich fundierte Gleichberechtigung der Geschlechter«, die zur »grundlegenden Werteordnung« gehört, »anerkannt und gelebt« wird.⁵³ So legitim dieses Ziel auch ist, dürfte es sich doch um den – untauglichen – Versuch, mit illiberalen Mitteln Liberalität zu gewährleisten, handeln. Oder in den Worten von Ernst-Wolfgang Böckenförde:

»Die Grenzen zulässiger Freiheitsbetätigung werden durch (von der Volksvertretung beschlossene) Gesetze, also gesetzliche Gebote und Verbote vollziehbar umschrieben, und ein Verhalten, das sich an diese Gebote und Verbote hält, sich damit im gesetzlichen Rahmen bewegt, gibt keinen Anlaß zu Zweifeln an der Gesetzestreue, darf auch kein Anknüpfungspunkt rechtlicher Nachteile sein.«⁵⁴

Um Friktionen mit einem freiheitlichen und auf gleichberechtigte Teilhabe setzenden Verfassungsverständnis möglichst zu vermeiden, ist der neue Ausschlussbestand auf klare und eindeutige Fälle zu beschränken.⁵⁵ Auf dieser Linie einer grundrechtsschonenden Auslegung unter strikter Beachtung des Übermaßverbotes liegt auch eine in der Beschlussempfehlung des Innenausschusses dokumentierte Erklärung der Koalitionsfraktionen:

»Macht der Einbürgerungsbewerber glaubhaft, dass es ihm aufgrund zwingender Vorschriften seiner Religionsgemeinschaft nicht möglich sei, einer Person anderen Geschlechts zur Begrüßung und/oder zum Abschied die Hand zu geben, kann ihm dies nicht im Sinne des § 11 Satz 1 Nummer 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes entgegengehalten werden, wenn nach der Überzeugung der Staatsangehörigkeitsbehörde im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet. Für eine Bejahung des Ausschlussgrundes »Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau« kommt es auf eine wertende Gesamtschau aller gewonnenen Erkenntnisse an. Neben dem verfassungsrechtlichen Auftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG ist dabei auch die in Artikel 4 GG verankerte Religionsfreiheit zu berücksichtigen.«⁵⁶

Wie schon bei § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG ist auch hier nicht geregelt, wie lange ein entsprechendes Verhalten einer Einbürgerung entgegenstehen soll. Es lässt sich zwar argumentieren, dass aus der Wendung »durch sein Verhalten zeigt« hervorgeht, dass hier nur ein Verhalten erfasst wird, das in der Gegenwart noch fort dauert, aus Gründen der rechtsstaatlichen Klarheit, wäre aber auch hier eine ausdrückliche Regelung für eine Abwendung von früherem Verhalten wünschenswert gewesen.

V. Änderungen bei der Lebensunterhaltssicherung

Im Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung als Voraussetzung der Anspruchseinbürgerung kommt es zu einigen Veränderungen der Gesetzeslage. Bislang stand der Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII einem

Anspruch auf Einbürgerung nur entgegen, wenn der Leistungsbezug zu vertreten war (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG a.F.). Jetzt sieht 10 Abs. 1 Nr. 3 StAG n.F. nur noch drei Ausnahmemöglichkeiten von der Lebensunterhaltssicherung vor:

- a) »Gastarbeiter«, die bis zum 30.06.1974 eingereist sind und Vertragsarbeiter der DDR, die bis zum 16.06.1990 eingereist sind sowie jeweils ihre Ehegatten, die »im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen sind«,⁵⁷ sofern sie den Leistungsbezug nicht zu vertreten haben;
- b) Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 20 Monate in Vollzeit gearbeitet haben und
- c) die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner der unter b) genannten Personen, aber nur, wenn sie mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben.

Minderjährige Kinder von Personen, die unter eine der Ausnahmevorschriften fallen, können künftig nicht mehr mit eingebürgert werden, weil sie nach § 10 Abs. 2 StAG u.a. die Anforderungen in Bezug auf den Lebensunterhalt erfüllen müssen und die neuen Ausnahmetatbestände für minderjährige Kinder nicht greifen. Nach der Übergangsregelung des § 40a StAG ist nur auf Anträge, die bis zum 23.08.2023 (Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bundeskabinetts) gestellt worden sind, noch die alte Rechtslage anzuwenden.

Soweit das Gesetz jetzt abschließend auf Vollzeiterwerbstätigkeit in der Vergangenheit abstellt (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) StAG n.F.), entfällt damit die bisher in der Praxis verbreitete Prognose der Lebensunterhaltssicherung,⁵⁸ was gegenüber der Neuregelung in manchen Fällen zu einer Erleichterung führen kann. Im Übrigen führt die Neuregelung aber für eine Reihe von Personengruppen zu einem (ausdrücklichen) Ausschluss vom Anspruch auf eine Einbürgerung, was Fragen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Gleichbehandlungsgeboten und Diskriminierungsverboten aufwirft.⁵⁹ Das gilt insbesondere für den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und die UN-Behindertenrechtskonvention,⁶⁰ die in Art. 29 Buchst. a) ii. ausdrücklich auch die Teilhabe am politischen Leben in Form der Möglichkeit zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen umfasst.

52 Tabbara, DÖV 2023, 185 (195); Thym, JZ 2023, 539 (543): »private Grundrechtsakzeptanz«.

53 BT-Drucks. 20/9044, 37.

54 Böckenförde, Verhaltensgewähr oder Gesinnungstreue, in: Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, 1991, 277 (279). Vgl. auch Hoffmann, Zur geplanten Liberalisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, VerfBlog, 20.01.2023.

55 Der Deutsche Landkreistag geht davon aus, dass ein entsprechendes Fehlverhalten nur »in besonders krassen Einzelfällen« gerichtsfest feststellbar sein wird, vgl. BT-Drucks. 20(4)349 F, 7.

56 BT-Drucks. 20/10093, 12. Dies grenzt sich indes ab von VGH BW, Urt. v. 20.08.2020 – 12 S 629/19. Kritisch hierzu Mayer, Diversity & Recht 2023, 138; Tabbara, DÖV 2023, 185 (190 ff.); Thierer, DÖV 2021, 1000.

57 Die durch die Beschlussempfehlung eingefügte Ergänzung lässt hinreichend Spielraum, um auch Ehegatten, die nach den genannten Stichtagen eingereist sind, miteinzubeziehen.

58 Kritisch hierzu Hoffmann/Oberhäuser, Einbürgerungsanspruch und die Sicherung des Lebensunterhalts, in: Krajewski/Reuß/Tabbara (Hrsg.), GS Rittstieg, 2015, 145 (148 ff.).

59 Ausführlich Fontana, Stellungnahme, BT-Drucks. 20(4)349 B, 4 ff.; Tabbara, ZRP 2023, 237 (239); Tabbara, Stellungnahme, BT-Drucks. 20(4)349 I, 14 ff., mit grundsätzlicher und rechtsvergleichender Kritik an der Lebensunterhaltssicherung als Einbürgerungsvoraussetzung.

60 BGBl. 2008 II, 1419.

Der Gesetzgeber hat auf die vielfach geäußerte Kritik an diesen Verschärfungen – abgesehen davon, dass bei den »Gastarbeiter*innen« und Vertragsarbeiter*innen nunmehr jeweils auch deren Ehegatt*innen, die ihnen im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen sind (s.o.), in die entsprechende Ausnahmeregelung einbezogen wurden⁶¹ – nicht in Form einer Gesetzesanpassung reagiert. Der Innenausschuss fordert aber in seiner Beschlussempfehlung das Bundesinnenministerium auf, die Vorläufigen Anwendungshinweise und nachfolgend die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsgesetz so auszugestalten, dass in folgenden Fallgestaltungen die Härtefallregelung des § 8 Abs. 2 StAG berücksichtigt wird und für sie daher grundsätzlich die Möglichkeit einer Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG in Betracht kommen soll:⁶² Rentenbezieher*innen, Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, Alleinerziehende, die wegen Kinderbetreuung nicht oder nur in Teilzeit erwerbstätig sein können, pflegende Angehörige, Schüler*innen/Auszubildende/Studierende, die, ggf. ergänzende, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, oder bei denen der elterliche Unterhaltsanspruch wegen des SGB-Leistungsbezugs der Eltern/des maßgeblichen Elternteils ins Leere geht.

Der Verweis auf den Ermessenseinbürgerungstatbestand ist zwar rechtssystematisch nicht unproblematisch, weil die Ermessenseinbürgerung nicht als Auffangtatbestand für Anspruchseinbürgerung konzipiert ist,⁶³ gleichwohl mag hier ein pragmatischer Weg aufgezeigt werden. Denn insbesondere in Fallkonstellationen, in denen die neuen Ausschlussgründe absehbar dauerhaft oder jedenfalls längerfristig zum Ausschluss von der Einbürgerung und damit von demokratischer Teilhabe führt, kommt die verfassungsrechtliche Fundierung der Einbürgerung zum Tragen, die auch im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen ist.⁶⁴

VI. Weitere Änderungen

Ehemalige Gastarbeiter*innen und Vertragsarbeiter*innen aus der DDR, die vor den jeweiligen Stichtagen (s.o. V.) eingereist sind und ihre Ehegatt*innen, die ihnen im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen sind, müssen keine schriftlichen Deutschkenntnisse nachweisen (§ 10 Abs. 4 Satz 3 StAG) und keinen Einbürgerungstest ablegen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 StAG). Es genügt, wenn sie sich im Alltagsleben auf Deutsch ohne nennenswerte Probleme verständigen können. Darüber hinaus sollen mündliche Deutschkenntnisse in Härtefällen ausreichen (§ 10 Abs. 4a StAG). Bei Vorliegen der allerdings recht hohen Anforderungen entfällt auch der Einbürgerungstest (§ 10 Abs. 6 Satz 2 StAG).

Ein digitalisiertes Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung unter Einbeziehung eines erweiterten Kreises von Sicherheitsbehörden (§ 37 StAG n.F.), angelehnt an das SBH-Verfahren nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthaltG, tritt erst in Kraft, wenn das Bundesinnenministerium das Vorliegen der technischen Voraussetzungen bestätigt (Art. 6 Abs. 3 StARModG).

Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde soll künftig »nach Möglichkeit« in feierlicher Form, in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier, erfolgen (§ 16 Satz 3 StAG).⁶⁵

Verschiedene Änderungen betreffen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Als Folgeänderung zur Aufgabe des

Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wurde auch die Entlassung (§§ 18 bis 24 StAG) gestrichen. Sofern das Recht anderer Staaten vor der Einbürgerung von deutschen Staatsangehörigen den Verlust derselben verlangt, kann dies künftig nur noch durch den endgültigen Verzicht nach § 26 StAG bewirkt werden. Das könnte in Fällen zu Problemen führen, in denen nach bisherigem Recht eine Entlassung nach § 18 StAG dann als nicht erfolgt galt, wenn eine zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nach der Entlassung nicht innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben wurde (§ 24 StAG). Damit hat die bisherige Regelung auch einem (nur zeitweiligen) unionsrechtswidrigen Verlust der Unionsbürgerschaft in diesen Konstellationen entgegengewirkt.⁶⁶ Dass die Streichung von § 24 StAG erst am 26.06.2025 in Kraft tritt (Art. 6 Abs. 2 StARModG), behebt das Problem nur vorübergehend.

Im Hinblick auf Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts schafft § 17 Abs. 2 und 3 StAG eine ausdrückliche Regelung zum rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für Kinder unter fünf Jahren in Fällen, in denen der Erwerbgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit nachträglich entfallen ist.⁶⁷

Mit § 30 Abs. 1 StAG n.F. soll entsprechend den Vorgaben des EuGH in Tjebbes⁶⁸ für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der auch zu einem Verlust der Unionsbürgerschaft führt, im Einzelfall – nachgelagert – eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dies soll aber dann nicht erfolgen, wenn kein Antrag zur Abwendung eines gesetzlichen Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt wurde oder einem solchen Antrag nicht entsprochen wurde. Die erste Alternative dürfte nicht im Einklang mit der EuGH-Entscheidung Udländinge- und Integrationsministerium stehen, aus der folgt, dass Betroffene vorab über eine Beibehaltungsgenehmigung o.ä. ordnungsgemäß belehrt worden sein und somit effektiven Zugang zu einer Einzelfallprüfung haben müssen.⁶⁹ Das wäre in Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 1 StAG (Verlust der Staatsangehörigkeit bei freiwilligem Eintritt in fremde Streitkräfte ohne Zustimmung des BMVg) nicht unbedingt der Fall.

Im Hinblick auf die zunehmende Zahl von Staatenlosen und deren besonderen Schwierigkeiten auf dem Weg zur Einbürgerung⁷⁰ konnte sich der Gesetzgeber nicht zu einer gesetz-

61 BT-Drucks. 20/10093, Nr. 1. a) aa) ccc).

62 BT-Drucks. 20/10093, 9.

63 Weber, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), BeckOK AuslR, Stand 01.10.2023, § 8 StAG Rn. 68.

64 Tabbara, ZRP 2023, 237 (239) m.w.N.; Berlitz, Stellungnahme, BT-Drucks. 20(4)350, 9.

65 BT-Drucks. 20/9044, 39.

66 Vgl. EuGH, Urt. v. 18.01.2022 – C-118/20 [JY/Wiener Landesregierung]; Weber, Stellungnahme, BT-Drucks. 20(4)439 J, 14 ff. Nach Generalanwalt Szpunar, Schlussanträge v. 14.12.2023 – C-684/22 – C-686/22 [S.Ö./Stadt Duisburg u.a.] –, Rn. 82 ist die Möglichkeit einer späteren Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit nicht ausreichend.

67 Siehe zuletzt BVerfG, Beschl. v. 11.12.2023 – 2 BvR 195/21.

68 EuGH, Urt. v. 12.03.2019 – C-221/17 [Tjebbes] –, InfAuslR 2019, 229.

69 EuGH, Urt. v. 05.09.2023 – C-689/21 [Udländinge- und Integrationsministerium]; vgl. zum Verlust nach § 25 Abs. 1 StAG Generalanwalt Szpunar, Schlussanträge v. 14.12.2023 – C-684/22 – C-686/22 [S.Ö./Stadt Duisburg u.a.].

70 Eingehend hierzu Bukalo/Starefree, Stellungnahme, BT-Drucks. 20(4)349 E.

lichen Regelung durchringen. Der Innenausschuss fordert aber das Bundesinnenministerium dazu auf, die Vollzugspraxis für die Besonderheiten von Staatenlosen zu sensibilisieren und entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen und die Problematiken im Kreis der Staatsangehörigkeitsreferent*innen des Bundes und der Länder zu thematisieren.⁷¹

VII. Fazit und Ausblick

Mit der generellen Anerkennung der Mehrstaatigkeit hat die jetzt in Kraft getretene Reform des Staatsangehörigkeitsrechts durchaus das Potential, die in Deutschland entstandene demokratische Lücke zumindest etwas zu schließen. Ob das aber auch tatsächlich gelingt, wird auch stark davon abhängen, wie Einbürgerungsbehörden und Rechtsprechung die neuen Regelungen zur fdGO und der Gleichberechtigung

handhaben. Sofern sich bei diesen potenziell wertungsoffenen Vorschriften in die Praxis Misstöne eines antimuslimischen oder sonst diskriminierenden Bias einstimmen sollte – ein Problem das der Gesetzgeber erkannt, aber mit der Forderung, nicht systematisch Befragungen durchzuführen, nicht gänzlich gelöst hat (s.o. III. 2. und IV.) –, könnte die Reform erheblich ausgebremst werden. Eine grundlegende Schließung der demokratischen Lücke in Deutschland erfordert aber ohnehin die Einführung eines Ausländerwahlrechts, weil das auf individuelle Verwaltungsverfahren angewiesene Einbürgerungsrecht dies nicht leisten kann.⁷²

⁷¹ BT-Drucks. 20/10093, 9 f.

⁷² Tabbara, InfAuslR 2023, 133 (136).

Aufenthaltsrecht

Unionsrechtlicher Klärungsbedarf zum Visaerfordernis bei abgeleiteten Aufenthaltsansprüchen aus Art. 20 AEUV

AEUV Art. 20; AufenthG §§ 27 ff.; BVerfGG § 90

Zur Frage, ob unionsrechtlich hinreichend geklärt ist, dass ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV nicht in Betracht kommt, wenn ein drittstaatsangehöriger Angehöriger eines minderjährigen Unionsbürgers das Unionsgebiet – etwa zur Nachholung des Visumverfahrens – nur für einen kurzen, verlässlich zu begrenzenden Zeitraum zu verlassen hat.

(Leitsatz der Redaktion)

BVerfG, Beschl. v. 20.12.2023 – 2 BvR 1492/20 (Nichtannahmebeschluss) – m. Anm. Wittmann

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 30.07.2020 – 11 S 1610/20 (Anhörungsrüge)

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 08.05.2020 – 11 S 2324/19 (AZB)

VG Stuttgart, Urt. v. 31.07.2019 – 3 K 1551/19

Tenor: Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe: [1] Das Verfahren betrifft die Frage, ob ein Aufenthaltsrecht aus Art. 20 AEUV für ein drittstaatsangehöriges Elternteil eines Unionsbürgerkindes ausscheidet, wenn das Elternteil die Bundesrepublik Deutschland verlassen muss, um ein Visumverfahren zum Familiennachzug nach nationalem Recht durchzuführen, und aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls die damit verbundene Trennung zwischen dem Elternteil und dem Kind als vorübergehend

angesehen wird sowie angesichts dieses vorübergehenden Charakters der Trennung das Risiko, das Kind könne nachhaltig in seinem inneren Gleichgewicht gestört werden, nicht greifbar erscheint.

[2] **I. 1.** Der Beschwerdeführer, ein 2009 in die Bundesrepublik Deutschland eingereister gambischer Staatsangehöriger, beantragte 2018 – nach einem erfolglosen Asylverfahren – die Ausstellung einer Bescheinigung über das Bestehen eines Aufenthaltsrechts aus Art. 20 AEUV im Hinblick auf seine beiden minderjährigen Söhne, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und bei der Kindesmutter leben.

[3] **2.** Der Antrag blieb jedoch insgesamt erfolglos, auch im gerichtlichen Verfahren. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch der Verwaltungsgerichtshof gingen davon aus, dass die Söhne des Beschwerdeführers bei Beendigung von dessen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht gezwungen wären, diesem ins Ausland zu folgen. Bei der Prüfung des für ein Aufenthaltsrecht nach Art. 20 AEUV erforderlichen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Kind und Elternteil, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen habe, sei insbesondere auch die Dauer der zu erwartenden Trennung von Bedeutung. Deshalb spiele es eine Rolle, ob der Drittstaatsangehörige das Unionsgebiet – etwa zur Nachholung des Visumverfahrens – für unbestimmte Zeit oder aber nur für einen kurzen, verlässlich zu begrenzenden Zeitraum zu verlassen habe. Vorliegend müsse der Beschwerdeführer das Bundesgebiet nur vorübergehend zur Durchführung des Visumverfahrens zum Familiennachzug nach nationalem Recht verlassen. Die damit einhergehende Trennung sei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls von absehbarer Dauer und dem Beschwerdeführer sowie seinen Kindern zumutbar. Es bestehe kein greifbares Risiko, dass die Kinder infolge dieser Trennung nachhaltig in ihrem inneren Gleichgewicht gestört würden.

[4] **II.** Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4, Art. 6 Abs. 1